



Inhalt	Seite
1. Die Leistungsstörungen im Überblick	2
2. Schlechtleistung (mangelhafte Lieferung)	3
3. Nicht-Rechtzeitig-Lieferung (Lieferverszug)	23
4. Annahmeverzug	25
5. Nicht-Rechtzeitig-Zahlung (Zahlungsverzug)	29
6. Gerichtliches Mahnverfahren	36
7. Verjährungsfristen	38

1. Die Leistungsstörungen im Überblick

Der Verkäufer ist aus dem Kaufvertrag verpflichtet, dem Käufer das Eigentum an der Ware rechtzeitig und mangelfrei zu verschaffen, der Käufer ist aus dem Kaufvertrag verpflichtet, die Ware zu bezahlen und den Kaufgegenstand auch anzunehmen. Aus diesen Pflichten lassen sich die Leistungsstörungen ableiten:

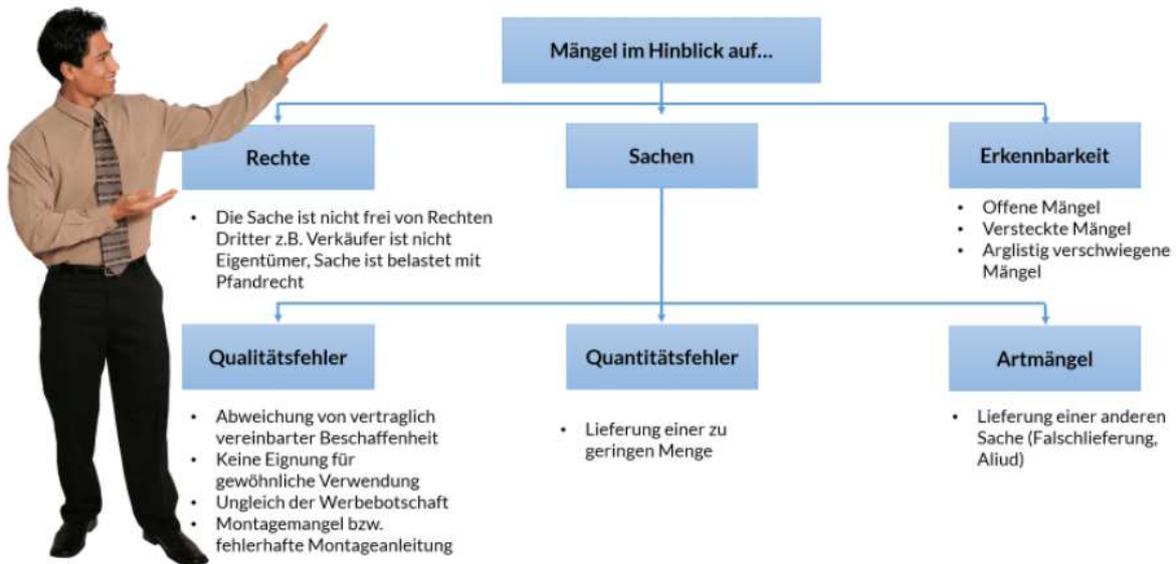


Leistungsstörungen beim Kaufvertrag

2. Schlechtleistung (mangelhafte Lieferung)

2.1 Mangelarten

Nach § 433 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist der Verkäufer verpflichtet, eine mangelfreie Sache zu liefern. Folgende Mangelarten bzw. Fehlerarten lassen sich nennen:



Mangelarten

Im Einzelnen lassen sich somit folgende Fehlerarten aufzählen:

- Abweichung von vertraglich vereinbarter Beschaffenheit (Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, Beschaffenheitsfehler als subjektives Kriterium)
- Keine Eignung für die gewöhnliche Verwendung (Beschaffenheitsfehler als objektives Kriterium)
- Ware ungleich der Werbebotschaft
- Quantitätsfehler (zu wenig geliefert, zu viel geliefert ist kein Fehler, sondern ein neuer Antrag, der durch schlüssiges Handeln abgegeben wird)
- Fehlerhafte Montage
- Fehlerhafte Montageanleitung
- Falschliefung (Aliud)

Ab dem 01. 01.2022 hat sich der Mangelbegriff verändert. Zwar wird auch im neuen Schuldrecht zwischen der vereinbarten Beschaffenheit einer Kaufsache (subjektives Kriterium) und der gewöhnlichen Verwendung (objektives Kriterium) unterschieden. Im alten Recht reichte aber bereits eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware zwischen dem Verkäufer und Käufer aus. Erfüllte die Ware die vereinbarte Beschaffenheit, war sie frei von Mängeln.

Erst wenn die Vertragsparteien nichts vereinbart haben, kam es darauf an, ob die Ware sich eignete und dem entsprach, was bei Sachen derselben Art üblich ist.

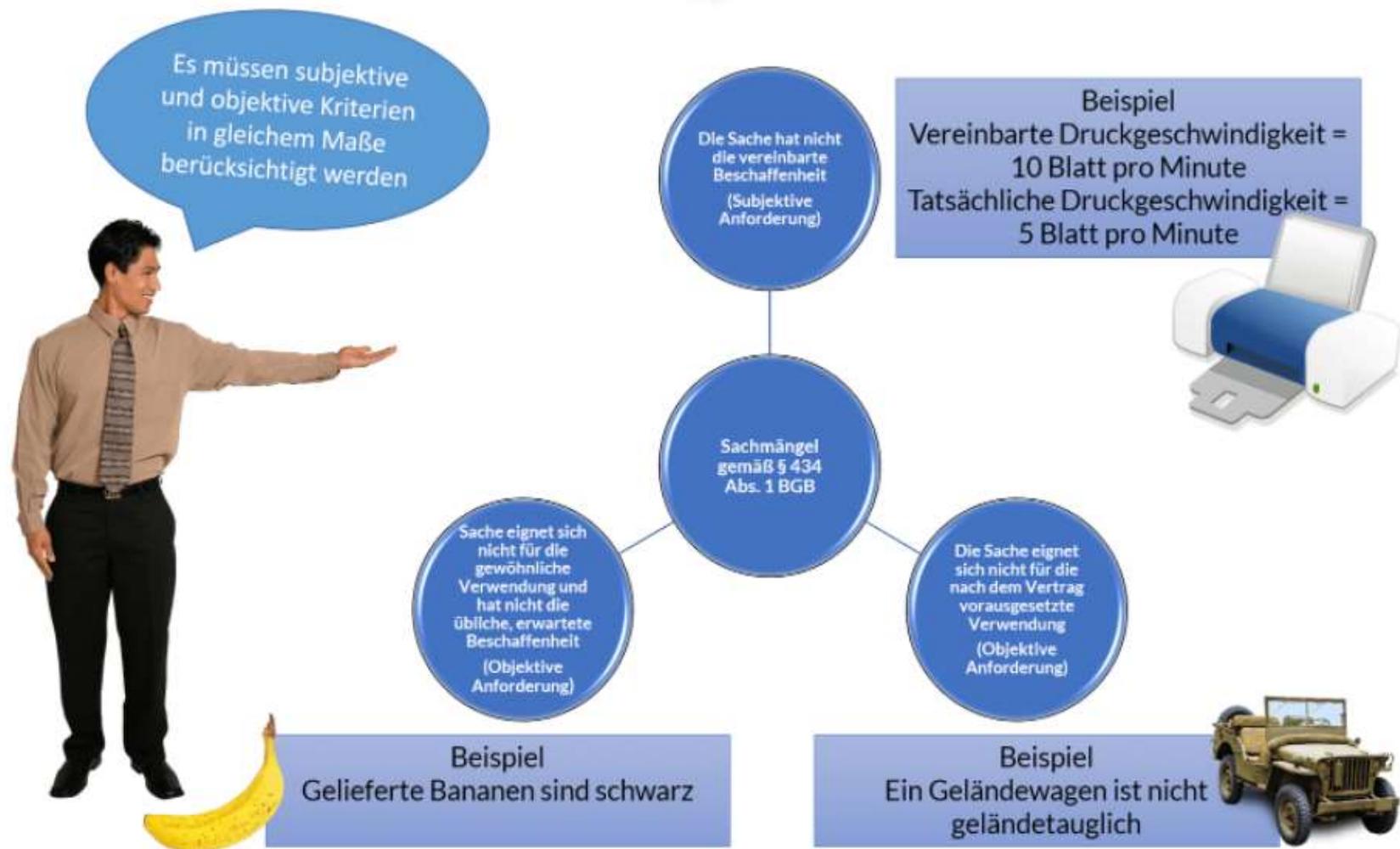
Dieses Stufenverhältnis gibt es im neuen Schuldrecht nicht mehr. Nun müssen alle Anforderungen kumulativ vorliegen. Dies bedeutet, dass auch bei einer Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware, z.B. hinsichtlich Art, Qualität, Funktionalität und Kompatibilität, die Kaufsache sich auch immer nach der gewöhnlichen Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen muss, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann. So kann beispielsweise ein Käufer eines neu gekauften Autos davon ausgehen, dass er einige Tausend Kilometer ohne größere Reparaturen fährt.

Nach der Erkennbarkeit unterscheidet man offene Mängel, versteckte Mängel und arglistig verschwiegene Mängel. Offene Mängel sind bei der Prüfung sofort erkennbar, z.B. eine beschädigte Tischplatte oder ein überschrittenes Verfallsdatum. Versteckte Mängel sind trotz ordnungsgemäßer Prüfung nicht sofort sichtbar. Sie zeigen sich erst beim späterem Gebrauch, z.B. verdorbene Konserven, defekte CD-ROMs, Materialfehler bei einem Auto, Schimmel im Gewölbe. Offene Mängel sind somit bei einer sachkundigen Prüfung sofort erkennbar, versteckte Mängel nicht.

Ein arglistig verschwiegener Mangel liegt vor, wenn der Verkäufer weiß das ein Sachmangel vorliegt, den der Käufer nicht kennt aber bei Kenntnis beanstanden würde. Hier verheimlicht der Verkäufer absichtlich versteckte oder verdeckte Mängel, um sich einen Vorteil zu verschaffen, z.B. Verkauf eines Unfallwagens als unfallfreies Fahrzeug.

Zudem wird noch zwischen erheblichen Mängeln und geringfügigen Mängeln (Bagatellfehler) unterschieden. Ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn die Verwendung der Sache umfänglich eingeschränkt oder unmöglich ist. Ein geringfügiger Mangel hat auf die Verwendung der Sache einen oder keinen großen Einfluss (Kratzer auf der Rückseite eines Fernsehapparates).

Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn Dritte an der gelieferten Sache Rechte gegen den Käufer geltend machen können, z.B. ein Einzelhändler von Elektroartikeln kann einem Kunden kein Eigentum an gestohlenen Handys verschaffen oder bei einer als Original verkauften Office-Lizenz handelt es sich um eine Raubkopie.



Neuer Mangelbegriff nach § 434 BGB

2.2 Prüf- und Rügefristen

Ist der Käufer ein Kaufmann, so muss er die gelieferte Ware unverzüglich prüfen und offene Mängel unverzüglich nach Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung rügen. Unterlässt der Kaufmann die rechtzeitige Mängelrüge, so gilt die Ware nach § 377 HGB als genehmigt, d.h. er verliert die Gewährleistungsrechte. Unverzüglich heißt nicht sofort, unverzüglich heißt nach § 121 BGB "ohne schuldhaftes verzögern".

Ist der Käufer Privatperson, so ist er zur Prüfung der Ware nicht verpflichtet. Bürgerliche müssen die Ware lediglich innerhalb der Gewährleistungsfrist von zwei Jahren rügen. Rügt die Privatperson die Ware innerhalb des ersten Jahres ab Gefahrenübergang (Übergabe), so muss der Verkäufer beweisen, dass kein Sachmangel vor dem Gefahrenübergang vorgelegen hat. Rügt der Verbraucher erst nach Ablauf eines Jahres, so muss er beweisen, dass ein Mangel bereits vor dem Gefahrenübergang vorgelegen hat (Beachte hierzu auch 2.6 Besonderheiten bei Verbrauchsgüterkäufen). Normalerweise muss derjenige beweisen, der etwas behauptet. In diesem Falle hat man die Beweislast herumgedreht. Der Kunde behauptet, dass ein Mangel vorliegt und der Verkäufer muss bei einer Rüge innerhalb des ersten Jahres beweisen, dass kein Fehler vor dem Gefahrenübergang vorgelegen hat.

§ 477 BGB Beweislastumkehr

Zeigt sich innerhalb von einem Jahr seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrenübergang mangelhaft war... Diese gesetzliche Vermutung kann zwar vom Verkäufer widerlegt werden, etwa wenn der Verkäufer nachweisen kann, dass der Mangel durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurde. Eine solche Beweisführung kann allerdings aufwendig und schwierig sein.

Für Verträge, die vor dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden, beträgt die die Beweislastumkehr noch sechs Monate. Die Beweislastumkehr wurde durch die Reform des Kaufrechts 2022 ausgeweitet auf 1 Jahr. Bei Waren mit digitalen Elementen hat man die Beweislast sogar auf 2 Jahre seit Gefahrenübergang ausgeweitet.



	Offene Mängel 	Versteckte Mängel 
Zweiseitiger Handelskauf (B2B)	Unverzüglich nach Erhalt der Ware Vertragliche Änderungen sind möglich!	Unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 2 Jahren ab Lieferung Vertragliche Änderungen sind möglich
Einseitiger Handelskauf/ Verbrauchsgüterkauf (B2C)	Unabhängig von der Mängelart: Rüge innerhalb von 2 Jahren ab Warenlieferung bei neuen Sachen Bei gebrauchten Sachen kann die Rügefrist auf ein Jahr verkürzt werden. Beachte: nur im 1. Jahr gilt die sog. „Beweislastumkehr“, d.h. in dieser Zeit muss der Verkäufer nachweisen, dass die Sache beim Kauf frei von Mängeln war (nach diesen 12 Monaten muss der Käufer das tun, was oftmals schwierig ist).	
Bürgerlicher Kauf (C2C)	Gewährleistung kann für beide Mängelarten komplett ausgeschlossen werden, nicht aber für arglistige Täuschung. Wurde nichts vereinbart, gilt die gesetzliche Rügefrist von 2 Jahren.	

Prüf- und Rügefristen bei Mängelansprüchen

Beispiel 1: Der Auszubildende Fritz Schlauberger kauft sich ein Lehrbuch. Nach 4 Monaten kommt er dazu das Lehrbuch zu lesen und stellt am Ende verärgert fest, dass die letzten drei Seiten fehlen. Kann er noch rügen?

Ja, der Auszubildende Fritz Schlauberger ist Verbraucher, 2 Jahre Rügefrist (innerhalb der ersten 12 Monate gilt die Beweislastumkehr)

Beispiel 2: Der Buchhändler bestellt beim Verlag 40 Lehrbücher. Die Bücher wurden wegen Personalknappheit ungeprüft einsortiert. Einige Tage später regnet es Kundenbeschwerden. Der Buchhändler prüft nun die Lehrbücher und reklamiert daraufhin wegen fehlender Seiten. Kann der Buchhändler noch rügen?

Nein, offener Mangel, Kaufleute haben eine unverzügliche Prüf- und Rügepflicht. Die Rüge erfolgt zu spät, da eine schuldhaftige Verzögerung vorliegt. Er kann nur auf Kulanz seines Verlages hoffen.

2.3 Gewährleistungsfristen

Die regelmäßige, gesetzliche Gewährleistungsfrist für die Sachmängelhaftung des Verkäufers beträgt bei Lieferung einer mangelhaften Sache einheitlich **2 Jahre**. Die Frist beginnt gemäß § 438 Abs. 2 BGB mit Ablieferung der Sache zu laufen. Die gesetzliche Frist kann jedoch vertraglich verkürzt werden. Bei Verbrauchsgüterkäufen (ein Verbraucher kauft von einem Unternehmer eine bewegliche Sache, siehe hierzu auch 2.6 Besonderheiten bei Verbrauchsgüterkäufen) ist ein vertraglicher Ausschluss der Gewährleistungsrechte oder eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme hierzu gibt es bei gebrauchten Sachen. Hier kann die Gewährleistungsfrist gemäß § 475 BGB auf maximal 1 Jahr verkürzt werden.

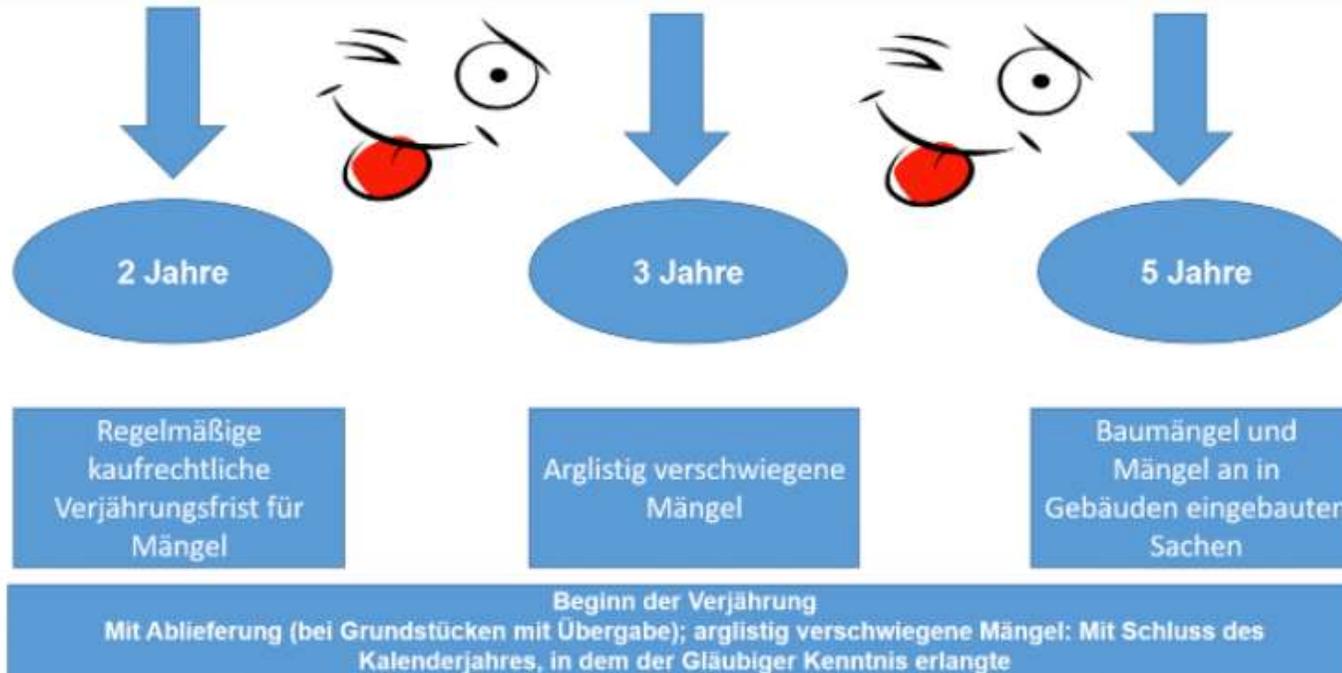
Bei arglistiger verschwiegenen Mängeln durch den Verkäufer beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres zu laufen, in dem der Käufer von der arglistigen Täuschung Kenntnis erlangt hat.

Bei Baumängeln beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre. Die Frist für Baumängel beginnt nach § 438 Abs. 2 BGB mit der Übergabe.

Nach § 442 Abs. 1 BGB ist die Gewährleistung ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel bei Vertragsabschluss kennt. Nach der neuen Regelung im Verbrauchsgüterkaufrecht aus § 475 Abs. 3 S. 2 BGB hat der Gesetzgeber die Vorschrift nun für Verbraucher als nicht anwendbar befunden. Trotz Kenntnis über einen Mangel, da der Verbraucher nun im Nachhinein Mängelrechte geltend machen (§ 475 Abs. 3 Satz 2 BGB) Dies ist folgerichtig, da angesichts des neuen Mangelbegriffes sowohl die subjektiven als auch die objektiven Kriterien an die Mängelfreiheit gewährleistet sein müssen. Wenn eine individuelle Vereinbarung für die Mängelfreiheit nicht genügt, gilt dies folgerichtig auch für die Kenntnis eines Verbrauchers über einen Sachmangel. Der Unternehmer kann allerdings Abhilfe leisten. Dafür muss er dem Verbraucher vor Abgabe der Willenserklärung mitteilen, dass ein bestimmtes Merkmal der Sache von den objektiven Anforderungen abweicht. Zusätzlich muss dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart werden.

Verjährung der Mängelansprüche gem. § 438 BGB

Der Verkäufer kann die Erfüllung der Rechte, die dem Käufer aufgrund der Mangelhaftigkeit der Kaufsache zustehen, verweigern, wenn sie verjährt sind (Einrede der Verjährung)



Verjährung der Mängelansprüche

Für Verträge im Rahmen der Verbrauchsgüterkäufe, die nach dem 01.01.2022 abgeschlossen werden, sind neuerdings zwei sogenannte **Ablaufhemmungen** zu beachten:

Bei einem Mangel, der sich innerhalb der regulären Gewährleistungsfrist gezeigt hat, tritt die Verjährung erst **vier Monate** nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat. Wenn sich also bei einem gekauften Fernsehgerät erst im 22. Monat der Mangel zeigt, kann der Käufer seine Ansprüche beispielsweise noch bis zum 26. Monat nach Lieferung geltend machen. Das Problem für den Verkäufer ist hierbei, dass er kaum nachprüfen kann, wann der Mangel sich tatsächlich gezeigt hat.

Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Ablaufhemmung vor, wenn der Unternehmer während der Verjährungsfrist einem geltend gemachten Mangel durch Nacherfüllung abhilft. In diesem Fall tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels erst **nach Ablauf von zwei Monaten** nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Ware dem Verbraucher übergeben wurde. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass der Käufer nach Rückkehr der Sache prüfen kann, ob durch die Nacherfüllung dem geltend gemachten Mangel abgeholfen wurde. Sichergestellt wird zudem, dass die Verjährung nicht abläuft, während sich die Kaufsache zur Nacherfüllung beim Verkäufer befindet.

2.4 Gewährleistungsrechte

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache hat der Käufer **vorrangig ein Recht auf Erfüllung** des Vertrags. Der Nacherfüllungsanspruch besteht auch, wenn der Verkäufer den Mangel nicht verschuldet hat, da der Verkäufer stets mangelfrei liefern muss. Der Nacherfüllungsanspruch besteht auch bei geringfügigen Mängeln. Gemäß § 439 Abs. 1 BGB hat der Käufer bei seinem Erfüllungsanspruch ein **Wahlrecht** zwischen **Neulieferung** (Umtausch) oder **Nachbesserung** (Reparatur). Das Wahlrecht des Käufers wird aber eingeschränkt, wenn durch die Nachbesserung bzw. Neulieferung unverhältnismäßige Kosten anfallen würden und auch kein erheblicher Nachteil für den Verbraucher durch die andere Art der Nacherfüllung entstehen würde. In diesem Fall kann der Verkäufer die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern und die andere gewähren (§ 439 Abs. 4).

Beispiel 1: Am neu gekauften PKW ist der Rückspiegel kaputt. Kann der Kunde Neulieferung des PKW verlangen?

Nein, dies ist unverhältnismäßig, hier hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung. Die Reparatur wird in Form des Austauschs des Rückspiegels gewährleistet.

Beispiel 2: Die Reparatur einer neu gekauften Sonnenbrille (Kaufpreis 12 €) würde 24 € Kosten verursachen. Kann der Kunde Nachbesserung verlangen?

Nein, unverhältnismäßig, hier hat der Verkäufer das Recht auf Neulieferung (Umtausch).

Der Verkäufer muss alle Aufwendungen, die bei der Nacherfüllung anfallen, tragen. (Transport-, Arbeits- und Materialkosten). Ist der Mangel behebbar, kann der Käufer die Zahlung des Kaufpreises mit der Einrede des nicht erfüllten Vertrages vollständig verweigern.

Handelt es sich um die Neulieferung im Rahmen des Erfüllungsanspruchs so muss der Verkäufer das mangelhafte Produkt zurücknehmen und hierfür die Kosten tragen. Gemäß § 439 Abs. 5 ist der Käufer nun auch ausdrücklich verpflichtet die Kaufsache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer hat die Sache auf seine Kosten zurückzunehmen.



Nacherfüllung

§ 439 Abs. 1 BGB

Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

§ 439 Abs. 2 BGB

Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

§ 439 Abs. 4 BGB

Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs. 2 und 3 verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte.

§ 439 Abs. 5 BGB

Der Käufer hat dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.

§ 439 Abs. 5 BGB

Liefert der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so kann er vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 verlangen. Der Verkäufer hat die ersetzte Sache auf seine Kosten zurückzunehmen.

Bei Verbrauchsgüterkäufen darf es im Rahmen des Erfüllungsanspruchs keine erheblichen Unannehmlichkeiten für den Käufer herbeiführen und muss in angemessener Frist erfolgen (§ 475 Abs. 5 BGB).

Neben dem Nacherfüllungsanspruch hat der Käufer vorrangig gegebenenfalls ein Recht auf Ersatz des Schadens (**Schadensersatz neben Leistung**), der durch das mangelhafte Produkt verursacht wurden (Mangelfolgeschaden), sowie des Verzögerungsschadens, der durch die Verzögerung der mangelfreien Leistung entsteht. Für den Schadensersatz ist allerdings das Verschulden des Verkäufers erforderlich. Zudem muss auch tatsächlich ein Schaden vorliegen.

Beispiel: Bei einem vom Produzenten neu gekauften PKW sind die Bremsen auf Grund eines Produktionsfehlers mangelhaft. Daher verursacht der Käufer einen Auffahrunfall. Kann der Käufer neben der Reparatur nun auch Schadensersatz neben Leistung als Ersatz der Unfallschäden verlangen?

Ja, er hat das Recht auf Nachbesserung der Bremsen und Ersatz des Mangelfolgeschadens, da ein tatsächlicher Schaden vorliegt, den der Verkäufer zu vertreten hat.

Um neben dem vorrangigen Erfüllungsanspruch und dem Schadensersatzanspruch neben Leistung weitere Rechte geltend machen zu können, muss der Käufer dem Verkäufer zuvor eine angemessene Nachfrist (im Inland ca. 8 - 10 Tage) zur Nacherfüllung gesetzt haben. Erst dann kann der Käufer – in zweiter Ebene – weitere Gewährleistungsrechte wie **Kaufpreisminderung** oder **Rücktritt vom Vertrag** und **Schadensersatz statt Leistung** geltend machen. Auch hierfür ist, mit Ausnahme des Schadensersatzes statt Leistung, ein Verschulden des Verkäufers nicht Voraussetzung.

Alternativ zum Schadensersatz kann der Gläubiger **Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen** verlangen, die er im Vertrauen auf die mangelfreie Leistung gemacht hat (z.B. Anmietung eines Lagerplatzes).

Nach der Kaufrechtsreform 2022 muss bei einem **Verbrauchsgüterkauf** für die Inanspruchnahme nachrangiger Rechte vom Verbraucher **keine Frist** mehr gesetzt werden. Während es im unternehmerischen Geschäftsverkehr bei der alten Regelung der Fristsetzung bleibt, entfällt das Erfordernis der Fristsetzung bei Verbrauchsgüterkäufen. Handelt es sich also um einen Verbrauchsgüterkauf, so genügt abweichend der bloße Ablauf einer angemessenen Frist. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu dem der Käufer den Verkäufer über den Mangel informiert hat. Erfüllt der Unternehmer in diesem Sinne nicht rechtzeitig, so ist der Verbraucher zum Rücktritt berechtigt.

Eine Nacherfüllungsfrist kann entfallen, wenn:

- die Nacherfüllung vom Verkäufer verweigert wird,
- die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist (eine Nacherfüllung gilt bei Reparaturen nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen)
- Fixkauf oder Zweckkauf vereinbart wurde
- die Nacherfüllung nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z.B. unbehebbarer Mangel bei Stückkauf),
- bei besonderen Gründen (eilbedürftige Gründe bzw. bei arglistig verschwiegenen Mängeln).

Beispiel 1: Der Hersteller einer defekten Produktionsmaschine wurde von seinem Kunden (Kaufmann) zweimal vergeblich aufgefordert, innerhalb von 10 Tagen eine Nachbesserung durchzuführen. Wegen der defekten Maschine entsteht ein mehrtägiger Produktionsausfall. Der Käufer kauft daher bei einem anderen Lieferer eine gleichwertige Maschine zu einem höheren Preis. Kann der gewerbliche Käufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt Leistung verlangen?

Ja, angemessene Nachfrist ist erfolglos abgelaufen, Verschulden des Herstellers liegt vor. Somit sind Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt Leistung möglich. Der Schadensersatz erstreckt sich auf den Produktionsausfall und auf die Differenz des Kaufpreises aus dem Deckungskauf.

Beispiel 2: Der Verbraucher B. kauft einen Monitor für seinen PC. Nach ein paar Tagen stellt er fest, dass die Farbdarstellung des Monitors nicht ordnungsgemäß ist.

Der Verbraucher B. reklamiert den fehlerhaften Monitor bei seinem Händler. Dieser verspricht ihm, den Monitor abzuholen und innerhalb von 6 Wochen zu reparieren. Muss B. sich darauf einlassen?

Nein, B kann Neulieferung (Umtausch verlangen, da dies zumutbar ist. Der Kunde hat gemäß § 439 Abs. 1 BGB ein Wahlrecht zwischen Umtausch und Reparatur.

Beispiel 3: Der Privatmann P. kauft einen Kühlschrank, bei dem die Kühlung nicht funktioniert. P. reklamiert dies 5 Tage nach Kauf beim Händler und fordert den Umtausch des defekten Gerätes. Nach 6 Wochen ist der Umtausch immer noch nicht erfolgt. P. möchte daher vom Vertrag zurücktreten. Ist dies möglich?

Ja, der Rücktritt vom Vertrag ist möglich, da ein Sachmangel vorliegt und die Reklamation rechtzeitig erfolgte (Gewährleistungsfrist 2 Jahre, Händler trägt in den ersten zwölf Monaten die Beweislast). Auch eine angemessene Nachfrist ist verstrichen, sodass der Verbraucher nun von den nachrangigen Rechten Gebrauch machen kann. Für Verträge nach dem 01.01.2022 ist das Setzen einer Nachfrist bei Verbrauchsgüterkäufen nicht mehr notwendig, es genügt, wenn eine angemessene Nachfrist erfolglos abläuft.

Beispiel 4: Die Geierkralle GmbH hat zum Firmenjubiläum ein Buffet bei einer Catering-Gesellschaft bestellt. Als Liefertermin wurde der 07.04.2022, 18:00 Uhr fix, vereinbart. Um 20:00 Uhr ist das Buffet immer noch nicht eingetroffen, da der Fahrer der Catering-Gesellschaft in einer Massenkarambolage auf der Autobahn stand. Der Geschäftsführer der Geierkralle GmbH möchte daher vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz für den Deckungskauf vornehmen. Ist dies möglich?

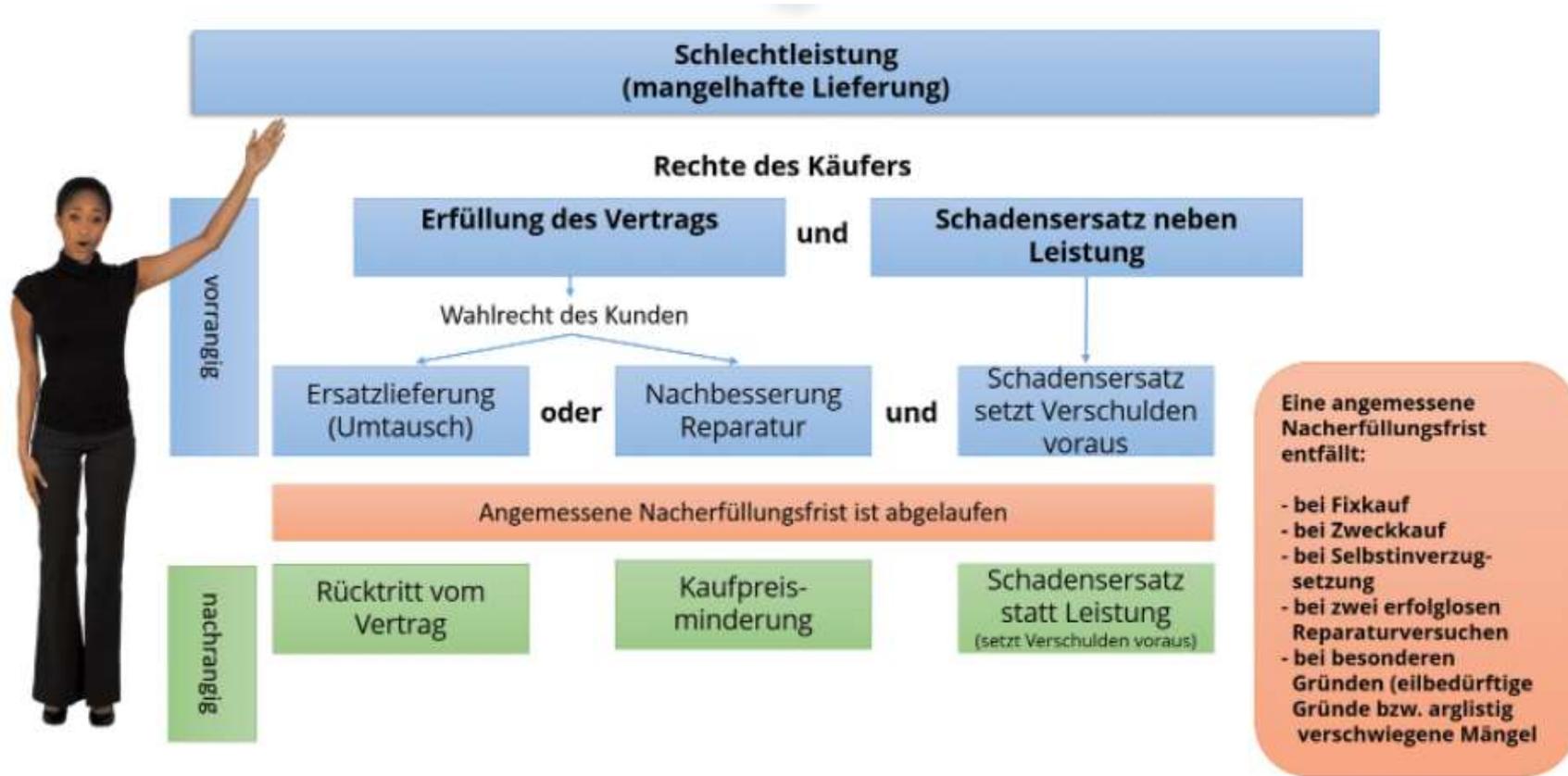
Beim Fixkauf ist der Rücktritt ohne Nacherfüllungsfrist möglich. Der Fixkauf berechtigt somit zum sofortigen Rücktritt. Schadensersatz statt Leistung wird hier zu verneinen sein, da kein Verschulden vorliegt.

Beispiel 5: Ein Verbraucher kauft sich bei einem schwedischen Möbelhändler einen Schrank zum Selbstaufbau. Wegen einer falsch übersetzten Montageanleitung gelingt es ihm nicht, den Schrank ordnungsgemäß zusammen zu bauen. Nach 1. Woche reklamiert der Verbraucher die fehlerhafte Montageanleitung beim Möbelhändler. Dieser erklärt, dass er keine fehlerfreie Montageanleitung zur Verfügung stellen kann. Der Verbraucher will nun vom Vertrag zurücktreten. Ist dies möglich?

Die Fehlerhafte Montageanleitung stellt einen Sachmangel im Sinne des BGB dar (Ikea-Klausel). Der Rücktritt vom Vertrag ist möglich, da sich der Möbelhändler selbst in den Verzug gesetzt hat und die Nacherfüllung verweigert.

Beispiel 6: Ein Verbraucher kauft sich bei einem Herrenausstatter einen Anzug. Drei Tage nach dem Kauf stellt der Verbraucher fest, dass sich die Nähte des Anzugs lösen. Zudem fehlt dem Anzug ein Knopf. Der Verbraucher reklamiert den Anzug bei dem Herrenausstatter und fordert sein Geld zurück. Ist dies möglich?

Der Rücktritt vom Vertrag ist vorrangig nicht möglich. Vorrangig steht dem Käufer lediglich ein Erfüllungsanspruch (Reparatur oder Umtausch nach Wahl des Kunden) zu. Erst nach Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist kann der Verbraucher vom Vertrag zurücktreten.



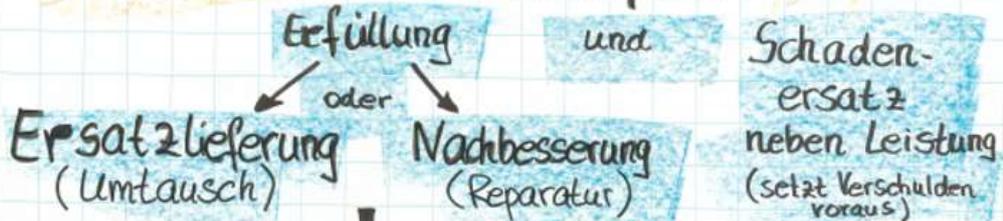
Mangelhaften Lieferung Rechtsfolgen

Schlechtleistung (Mangelhafte Lieferung)



Rechte des Käufers

Vorrangig



Nacherfüllungsfrist erfolglos abgelaufen

nachrangig



Nachfrist entfällt:

- 2 x erfolglose Reparatur
- Fixkauf / Zweckkauf
- Selbstinrerzeugung
- Besondere Umstände



2.5 Gewährleistungsrecht und Garantie

Gewährleistungsrecht ist gesetzlich geregelt und haftet für Mängel, die vor dem Gefahrenübergang vorgelegen haben.

Garantie hingegen ist eine freiwillige Serviceleistung eines Herstellers und haftet auch für Fehler, die durch den sachgemäßen Gebrauch entstehen.

2.6 Besonderheiten bei Verbrauchsgüterkäufen

2.6.1 Wesen des Verbrauchsgüterkaufs

Nach § 474 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Verbrauchsgüterkäufe Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft. Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich nach § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB ebenfalls, wenn bei einem Vertrag neben dem Verkauf einer beweglichen Sache die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat.

2.6.2 Keine Abweichung zum Nachteil des Verbrauchers

Bei Verbrauchsgüterkäufen können die Gewährleistungsrechte weder über eine Individualabsprache noch in den vorformulierten Vertragsbedingungen (AGB s) eingeschränkt werden. Dem Verbraucher stehen im Verbrauchsgüterkauf somit volle Gewährleistungsrechte zu (§ 476 BGB). Auch die regelmäßige Gewährleistungsfrist von 2 Jahren kann bei Verbrauchsgüterkäufen nicht vertraglich verkürzt werden. Eine Ausnahme besteht bei gebrauchten Gegenständen. Hier kann die Gewährleistungsfrist vertraglich auf 1 Jahr verkürzt werden.

2.6.3 Beweislastumkehr

Taucht in den ersten 12 Monaten nach dem Gefahrenübergang (Übergabe) ein Mangel bei der Ware auf, so wird davon ausgegangen, dass die Ware bereits beim Erwerb nicht in Ordnung war. Diese gesetzliche Vermutung kann zwar vom Verkäufer widerlegt werden, etwa wenn der Verkäufer nachweisen kann, dass der Mangel durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurde. Eine solche Beweisführung kann aber sehr aufwendig und schwierig sein. Durch die Kaufrechtsreform zum 01.01.2022 wurde die Beweislastumkehr von 6 Monaten auf 1 Jahr erweitert. Die verlängerte Beweislastumkehr bei Verbrauchsgüterkäufen hat damit eine enorme Verschärfung zulasten des Verkäufers erfahren.

2.6.4 Ausstellungsstücke, Mängellexemplare und B-Ware

Wer bisher eine Vitrine als Ausstellungsstück erworben hat, dem war bewusst, dass sie leichte Gebrauchsspuren aufweisen kann. Nach der Kaufrechtsreform muss man für Verträge, die nach dem 01.01.2022 abgeschlossen werden, eigens darüber informiert werden. Zudem muss diese Information zusätzlich dokumentiert werden. Wird einem Verbraucher ein Vorführgerät, ein Ausstellungsstück oder gebrauchte Ware verkauft, so reicht ein Hinweis über die mindere Qualität (so genannte negative Beschaffenheitsvereinbarungen) in der Produktbeschreibung, den AGB s oder bei der Ausschilderung der Ware nicht mehr aus.

Durch die Änderung des Sachmangelbegriffs muss künftig der Verkäufer noch vor dem Vertragsabschluss den Käufer "eigens" davon in Kenntnis setzen, dass die Kaufsache von schlechterer Qualität ist, als normalerweise üblich. Zusätzlich muss im Kaufvertrag die Abweichung, zum Beispiel im Hinblick auf eine Gebrauchsunbenutzung, ausdrücklich und gesondert vereinbart werden. Zu Beweis Zwecken ist diesbezüglich eine gesonderte Unterschrift des Käufers empfehlenswert. Im Online-Verkauf muss deshalb in der Produktbeschreibung beim Bestellprozess ausdrücklich in hervorgehobener Weise auf die schlechtere Qualität hingewiesen werden. Der Käufer muss mit Click bestätigen, dass er von dem Mangel in Kenntnis gesetzt wurde, ein vor angekreuztes Kästchen in Online-Shop, welches der Verbraucher deaktivieren kann, genügt nicht.

2.6.5 Aktualisierungspflicht für digitale Produkte

Für Verträge die nach dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden, besteht für digitale Produkte nun eine **Aktualisierungspflicht**. Hierbei geht es um Waren mit digitalen Elementen wie etwa bei Smart-Watches, Smartphones, Tablets, E-Bikes, Autos, Navigationssystemen und Saugroboter. Es besteht nun eine Update-Verpflichtung bezüglich der Funktions- und IT-Sicherheits-Updates seitens des Verkäufers. Dabei schuldet der Verkäufer alle Aktualisierungen, die die Funktionsfähigkeit und die IT-Sicherheit der Kaufsache gewährleisten. Er muss den Verbraucher auch über die anstehenden Updates **informieren**. Der Unternehmer ist allerdings nicht dazu verpflichtet, verbesserte Versionen der digitalen Elemente zur Verfügung zu stellen. Sofern der Verkäufer keine Updates bereitstellt und den Käufer nicht darüber informiert, so liegt ein **Sachmangel** vor. Das Gesetz bestimmt allerdings keine Dauer der Aktualisierungspflicht. Es kommt wohl mehr auf die Verbrauchererwartungen an. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann die Dauer der Aktualisierungspflicht kürzer oder länger sein. Neben Werbeaussagen und dem Preis kann die Erkenntnis über die übliche Nutzung und Verwendungsdauer Anhaltspunkte für die Festlegung des Zeitraums bieten. So wird beispielsweise ein Betriebssystem für einen Computer wegen der zentralen Aufgabe länger mit Aktualisierungen zu versorgen sein, als die jeweilige Anwendungssoftware. In den meisten Fällen können die Händler die Updates gar nicht selbst zur Verfügung stellen. Es ist ratsam, dass die Händler mit den Herstellern vereinbaren, dass diese die Aktualisierungen zur Verfügung stellen und dass die Hersteller die Kunden über anstehende Aktualisierungen informieren. Sofern den Händlern für die Bereitstellung und Information der Updates Aufwendungen entstehen, können sie die Hersteller für diese Aufwendungen in Regress nehmen.

 Waren mit digitalen Elementen sind Sachen, die digitale Produkte enthalten oder so mit ihnen verbunden sind, dass sie ohne diese ihre Funktion nicht erfüllen können (§ 327a Abs. 3 Satz 1 BGB).

Digitale Produkte umfassen digitale Inhalte (Betriebssysteme, Anwendersoftware, andere Software, Videodateien oder Audiodateien) und digitale Dienstleistungen (Social Media Dienste, Messenger, Plattformen oder Datenbanken, aber auch Hosting oder Cloud-Dienste (§ 327 Abs. 1 BGB)).

2.6.6 Ablaufhemmungen

Neben den unter Punkt 2.3 Gewährleistungsfristen geschilderten Ablaufhemmungen von 4 bzw. 2 Monaten gibt es noch eine weitere Ablaufhemmung bei der Bereitstellung von digitalen Elementen. Im Einzelfall ergibt sich eine Hemmung, wenn vertraglich eine Aktualisierung länger als 2 Jahre vereinbart werden.

2.6.7 Erleichterte Rücktrittsmöglichkeiten für den Käufer

Weist eine Ware Sachmängel auf, so kann der Käufer vorrangig nach seiner Wahl die Reparatur (Nachbesserung) oder den Umtausch (Ersatzlieferung) verlangen. Um von den nachrangigen Rechten wie Kaufpreisminderung, Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt Leistung Gebrauch zu machen, musste der Kunde zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt haben, die erfolglos abgelaufen ist. Handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf, so muss für Verträge, die nach dem 01.01.2022 abgeschlossen wurden, vom Kunde keine Nachfrist mehr gesetzt werden, um von den nachrangigen Rechten Gebrauch zu machen. Das Erfordernis der Nachfristsetzung entfällt demnach bei Verbrauchsgüterkäufen. Ausreichend ist hierbei der bloße Ablauf einer angemessenen Frist. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher (Kunde) den Verkäufer über den Mangel unterrichtet. Hat der Unternehmer in diesem Sinne nicht rechtzeitig nacherfüllt, so ist der Verbraucher zum Rücktritt (Geld zurück) berechtigt. Aufgrund der Kaufrechtsreform 2022 ist den Unternehmern zukünftig zu empfehlen, die Nachbesserungen zügig in Angriff zu nehmen, wenn sie verhindern möchte, den Kaufpreis Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelhaften Gegenstandes zurückzuzahlen.

2.6.8 Garantieerklärungen

Während Gewährleistung gesetzlich geregelt ist, ist die Garantie hingegen eine zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistungspflicht übernommene freiwillige und grundsätzlich frei gestaltbare Verpflichtung des Herstellers oder auch eines Händlers für eine bestimmte Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Kaufsache einzustehen. Die Garantieerklärung muss künftig einfach und verständlich abgefasst sein und dem Käufer spätestens bis zur Lieferung der Kaufsache auf einem dauerhaften Datenträger, beispielsweise in Papierform oder per E-Mail oder pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden. Folgende Pflichtangaben müssen gemäß § 479 Abs. 1 BGB in einem Garantieschreiben enthalten sein:

- Hinweis auf die gesetzlichen Mängelrechte des Verbrauchers
- Name und Anschrift des Garantiegebers
- Verfahren, das der Verbraucher für die Geltendmachung der Garantie einzuhalten hat
- Genaue Bezeichnung der Ware, auf die sich die Garantie bezieht
- Dauer und räumlicher Geltungsbereich der Garantie

2.7 Verbraucherschutz

2.7.1 Fernabsatzverträge

Nach dem Fernabsatzgesetz, welches heute im Bürgerlichen Gesetzbuch implementiert ist, steht dem Verbraucher bei Verbrauchsgüterkäufen auch bei „Nicht gefallen der Ware bzw. der Dienstleistung“, ein 14 tages Rücktrittsrecht zu, sofern der Vertragsabschluss auf dem „Multimediaweg“ (Internet, Telefonverkauf, Versandhandel usw.) stattgefunden hat.

Die 14 tägige Rücktrittsfrist beginnt bei Warengeschäften ab Erhalt der Ware zu laufen. Bei Verträgen über Dienstleistungen beginnt die 14 tägige Rücktrittsfrist ab Belehrung über dieses Recht zu laufen. Oftmals finden Sie die Belehrung über das Rücktrittsrecht in den AGB' s der Onlineshops, deren Kenntnisnahme sie durch Anklicken des Kontrollkästchens bestätigen müssen, bevor sie zur Kasse gelangen. Findet die Belehrung nicht ordnungsgemäß statt, so beginnt die Rücktrittsfrist erst gar nicht zu laufen.

Der Verbraucher hat allerdings die Kosten für den Rücktransport (Rücksendung) zu tragen und einen Grund für die Rücksendung (gefällt mir nicht, passt mir nicht usw.) anzugeben. Viele Online-Händler übernehmen allerdings freiwillig den Rücktransport via Retoure-Schein.

2.7.2 Haustürwiderrufgeschäfte

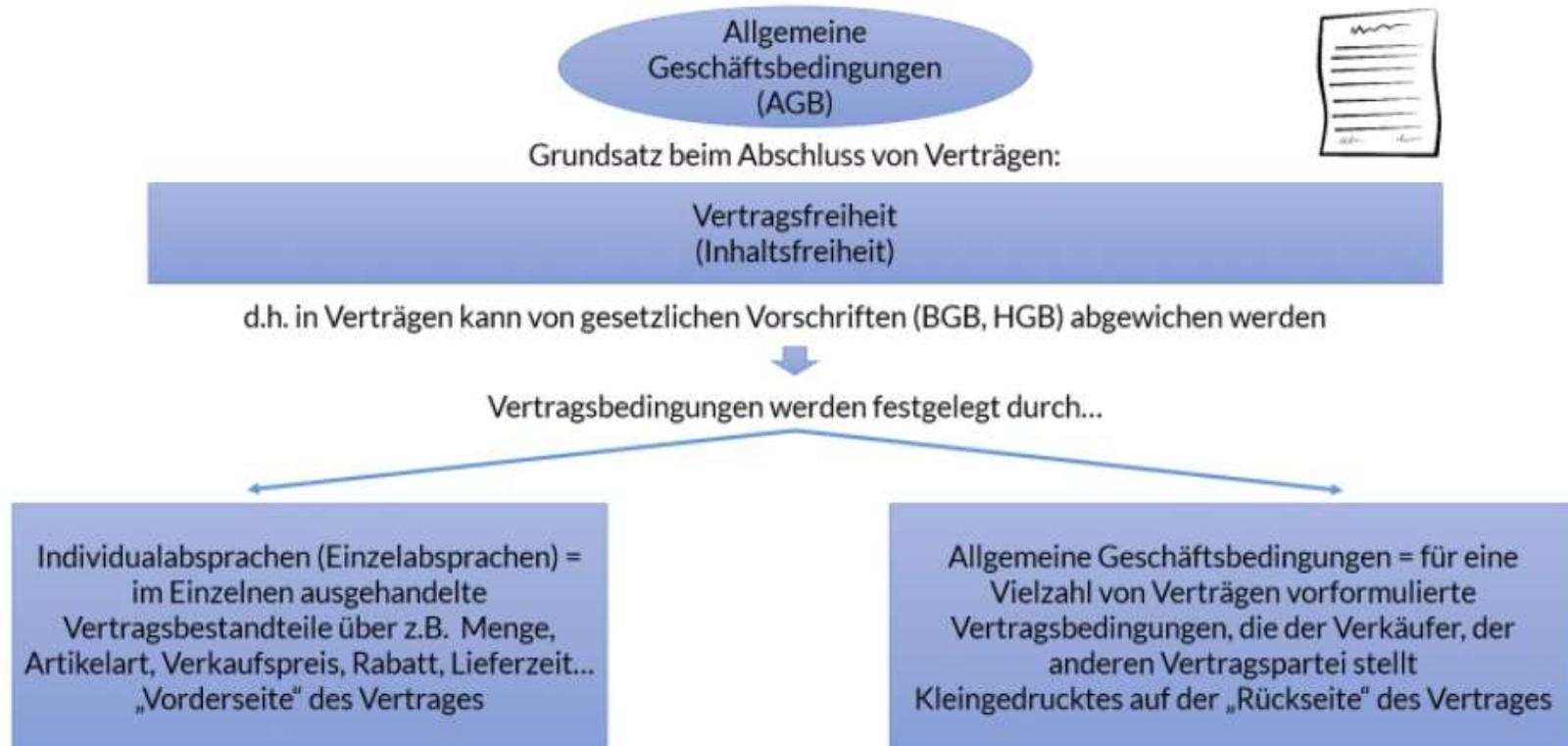
Wird ein Verbraucher an der Haustür, in der U-Bahn, auf öffentlichen Flächen, am Arbeitsplatz oder auf einer Freizeitveranstaltung von einem Unternehmer zum Abschluss eines Vertrages bewegt, so kommen solche Verträge erst 14 Tage nach Belehrung zustande. Innerhalb dieser Zeit hat der Verbraucher ein Widerrufs- bzw. Rückgaberecht. Diese Schutzvorschrift soll den Verbraucher vor Überrumpelungen der Unternehmer schützen.

Die Schutzvorschrift findet keine Anwendung bei Verträgen die auf Messen zustande kommen. Des Weiteren findet sie keine Anwendung, wenn die Leistung bei der Verhandlung sofort erbracht und bezahlt wird und das Entgelt 40,00 Euro nicht übersteigt.

2.7.3 Verbraucherdarlehensverträge

Allgemeine Verbraucherdarlehensverträge sind entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer. Verbraucherdarlehensverträge bedürfen nach § 492 BGB der Schriftform. Der Schriftform ist nach § 492 Abs. 1 Satz 2 BGB genüge getan, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Darlehensgebers bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Zudem steht dem Verbraucher bei Verbraucherdarlehensverträgen gem. § 495 BGB i.V.m. § 355 Abs. 2 BGB ein Widerrufsrecht von 14 Tagen zu.

2.7.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen



Vorteile der AGB: Viele Vertragsbestandteile müssen nicht aufwendig einzeln ausgehandelt werden. Der Vertragsabschluss kann schneller und einfacher erfolgen

Nachteile der AGB: Die AGB benachteiligen die wirtschaftlich schwächeren bzw. die juristisch nicht so versierten Vertragsparteien, z.B. den Konsumenten

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt es sich um vorformulierte Vertragsbedingungen, bei denen die Absicht besteht, sie mindestens zwei Mal zu verwenden. Um eine unangemessene Benachteiligung - insbesondere der Nichtkaufleute durch AGB zu verhindern, hat der Gesetzgeber die AGB im BGB (§ 305 ff. BGB) geregelt: Die wichtigsten Bestimmungen sind:

- Die AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Vertragspartner **ausdrücklich auf sie hingewiesen** wird (dies kann auch durch einen deutlich sichtbaren Aushang im Geschäftsraum oder auf der Rückseite des Vertragstextes geschehen) und er Gelegenheit hat, sie in zumutbarer Weise zur Kenntnis zu nehmen (§ 305b).
- **Individualabsprachen** zwischen den Vertragspartnern haben Vorrang vor den AGB.
- Verstoßen AGB gegen gesetzliche Regelungen, bleibt der **Vertrag trotzdem wirksam**. Die nichtige (ungültige) AGB wird dann durch die gesetzliche Regelung ersetzt (§ 306 BGB). Diese Regelung gilt auch für zweiseitige Handelsgeschäfte.
- **Generalklausel**: Die AGB sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartnern entgegen den Geboten von Treu und Glauben **unangemessen benachteiligen** (Klausel mit Wertungsmöglichkeit gemäß § 307 BGB). Diese Regelung gilt auch für zweiseitige Handelsgeschäfte.
- Erhalten die AGB **überraschende** oder **mehrdeutige Klauseln**, mit denen der Vertragspartner nicht zu rechnen braucht, dann sind sie unwirksam (§ 305 Ziff. 1 BGB). Diese Regelung gilt auch für zweiseitige Handelsgeschäfte.
- **Kurzfristige Preisänderungen** dürfen in den AGB nicht festgelegt werden, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung **nicht mehr als 4 Monate** liegen (Klausel ohne Wertungsmöglichkeit - § 309 Ziff. 1 BGB). Diese Regelung gilt nur für Verbrauchsgüterkäufe.
- Eine Bestimmung über **unbestimmte Liefertermine** ist unwirksam (Klausel ohne Wertungsmöglichkeit - § 309 Ziff. 4 BGB). Diese Regelung gilt nur für Verbrauchsgüterkäufe.
- Eine Verkürzung der **gesetzlichen Gewährleistungsfristen** ist unwirksam (Klausel ohne Wertungsmöglichkeit - § 309 Ziff. 8 BGB). Diese Regelung gilt nur für Verbrauchsgüterkäufe.
- Der generelle oder teilweise **Ausschluss von Gewährleistungsrechten** und die Beschränkung auf eine **Nacherfüllung** (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) ist unwirksam. Der Vertragspartner behält ein Recht auf **Minderung** und **Rücktritt vom Vertrag**, wenn eine Nacherfüllung nicht möglich ist. (Klausel ohne Wertungsmöglichkeit - § 309 Ziff. 8). Diese Regelung gilt nur für Verbrauchsgüterkäufe.
- Der **Ausschluss der Haftung** des Verkäufers bei **Vorsatz** und **grober Fahrlässigkeit** ist unwirksam. Diese Regelung gilt nur für Verbrauchsgüterkäufe (Klausel ohne Wertungsmöglichkeit - § 309 Ziff. 7).

3. Nicht-Rechtzeitig-Lieferung (Lieferverzug)

3.1 Voraussetzungen für das Vorliegen eines Lieferverzugs

Der Kaufvertrag verpflichtet den Lieferer, die Ware rechtzeitig zum vertraglich vereinbarten Termin (zur Fälligkeit) zu liefern. Erfüllt er diese Pflicht nicht, so liegt Lieferverzug vor. Der Lieferer muss jedoch an dieser Pflichtverletzung **schuld** sein. Unter **Verschulden** versteht man fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen. Wurde er wegen höherer Gewalt unschuldig ist, muss er dies beweisen können. Außerdem ist grundsätzlich eine **Mahnung** des Käufers erforderlich, um den Lieferant rechtlich in den Lieferverzug zu setzen. Ist der Liefertermin allerdings **kalendermäßig bestimmt** oder bestimmbar, so entfällt die Pflicht zur Mahnung. Eine Mahnung ist ebenfalls entbehrlich, wenn ein **Fixkauf** vorliegt, bei dem die Lieferung an einem ganz bestimmten Tag oder sogar um eine ganz bestimmte Uhrzeit erfolgen soll, festgehalten durch vertragliche Zusätze wie "Lieferung am ... **fix**". Auch beim **Zweckkauf** (der Weihnachtsbaum zu Weihnachten, das Buffet zur Hochzeit) ist eine Mahnung nicht notwendig, denn auch hier ist klar, dass die Lieferung nur an dem einen bestimmten Tag Sinn macht. Setzt sich der Lieferer selbst in den Verzug in dem er von sich aus einen kalendermäßig vereinbarten Liefertermin absagt und einen neuen nett - oder verweigert er sogar endgültig die Lieferung, so entfällt eine Mahnung ebenso. Hier noch einmal stichpunktartig die Voraussetzungen zum Lieferverzug auf einer Übersicht:



3.2 Rechte des Käufers bei Lieferverzug

Sind die Voraussetzungen erfüllt, befindet sich der Lieferer im Lieferverzug und der Käufer kann seine Rechte geltend machen. Vorrangig kann der Käufer **Erfüllung des Vertrags** verlangen (neuer Anlieferungs- bzw. Abholtermin). Ist ihm durch die verspätete Lieferung ein Schaden entstanden, den der Verkäufer zu vertreten hat, z.B. dass er als Händler seinerseits die Lieferpflicht nicht rechtzeitig erfüllen kann und eine Vertragsstrafe zu zahlen hat, so muss der Verkäufer diesen entstandenen **Verzögerungsschaden** ersetzen. Der Käufer kann aber auch vom **Vertrag zurücktreten**, wenn er dem Verkäufer vorher eine angemessene Nacherfüllungsfrist (im Inland 8 - 10 Tage) gesetzt hat, die erfolglos abgelaufen ist. Sofern es sich um einen **Fixkauf** oder einen **Zweckkauf** handelt, ist eine Nachfristsetzung jedoch nicht notwendig. Auch wenn der Verkäufer von sich aussagt, dass er erst viel später als vereinbart oder sogar gar nicht mehr liefern kann, muss der Käufer keine Nacherfüllungsfrist setzen, sondern kann gleich vom Vertrag zurücktreten. Zusätzlich zum Rücktritt kann der Käufer gegebenenfalls auch noch Schadensersatz statt Leistung beim Verkäufer geltend machen. Dies ist beispielsweise dann möglich, wenn man sich die dringend benötigte Ware bei einem anderen Lieferanten zu einem höheren Preis beschaffen muss, also einen sogenannten "**Deckungskauf**" vornimmt. Der Käufer kann bei Rücktritt vom Kaufvertrag anstelle des Schadensersatzes auch den **Ersatz vergeblicher Aufwendungen** (Aufwendungen, die in Erwartung auf die rechtzeitige Lieferung getätigt wurden, z.B. Anmieten einer Lagerhalle, die nun nicht benötigt wird) geltend machen. Um abstrakte Schadensersatzansprüche beim Lieferverzug zu pauschalisieren, werden in der Automobilindustrie aber auch im Baugeschäft **Konventionalstrafen** als privatrechtliche Vertragsstrafen im Kaufvertrag bzw. im Werkliefervertrag vereinbart.

Hier noch einmal stichpunktartig die Rechte des Kunden beim Lieferverzug auf einer Übersicht:



4. Annahmeverzug (Gläubigerverzug)

4.1 Voraussetzungen für den Annahmeverzug

Annahmeverzug 

→ Voraussetzungen:

- Ware wurde zur richtigen Zeit, am richtigen Ort und in der richtigen Art und Weise angeboten
- Kunde nimmt nicht an (Verschuldensunabhängig)

→ Rechte des Verkäufers:

Hinterlegen der Ware und Klagen auf Abnahme **oder** Selbsthilfeverkauf (Notverkauf) **und** Ersatz der Mehraufwendungen

Der Kunde verpflichtet sich im Kaufvertrag nicht nur zur Zahlung des Kaufpreises sondern auch dazu, die Ware anzunehmen. Der Käufer gerät in den Annahmeverzug, wenn er die fällige und ordnungsgemäß angebotene Leistung nicht annimmt. Im Gegensatz zum Lieferverzug kommt der Käufer auch **ohne Verschulden** in Verzug (§ 293 BGB). Die angebotene Leistung muss ordnungsgemäß sein, d. h. der Verkäufer muss die Leistung zur rechten Zeit am rechten Ort in der richtigen Art und Weise anbieten (§ 294 BGB).

Beispiel 1: Paul Penunze Südfrüchte e.K. hat eine Palette Nektarinen bestellt. Versehentlich wird die Lieferung an die Privatadresse von Paul Penunze geliefert. Herr Penunze verweigert deshalb die Annahme. Kommt Paul Penunze dadurch in Annahmeverzug?

Nein, da nicht ordnungsgemäß (falscher Ort) geliefert wurde.

Beispiel 2: Paul Penunze Südfrüchte e.K. hat eine Palette Nektarinen bestellt. Versehentlich wurde die Ware einen Tag vor dem vereinbarten Liefertermin angeliefert. Herr Penunze verweigert deshalb die Annahme. Kommt Paul Penunze dadurch in Annahmeverzug?

Nein, da nicht ordnungsgemäß (zur richtigen Zeit) geliefert wurde. Die Anlieferung erfolgte zur falschen Zeit.

Beispiel 3: Paul Penunze Südfrüchte e.K. hat eine Palette Avocados bestellt. Da die Avocados zum Großteil verfault sind, verweigert Herr Penunze die Annahme. Befindet sich Paul Penunze durch diese verweigerete Annahme im Annahmeverzug?

Nein, da die Ware nicht ordnungsgemäß geliefert wurde. Die Anlieferung erfolgte nicht in der richtigen Art und Weise, da sie Sachmängel aufweist. Herr Penunze hat vorrangig das Recht auf Umtausch und muss die Ware deshalb nicht annehmen.

Folgende Voraussetzungen müssen im Einzelnen gegeben sein, damit der Annahmeverzug eintritt:

- Die Schuld muss fällig sein
- Der Lieferant hat die Ware zur richtigen Zeit, am richtigen Ort und in der richtigen Art und Weise (Sachmängelfrei) angeboten
- Der Kunde nimmt nicht an

Der Annahmeverzug ist verschuldensunabhängig. Es spielt keine Rolle, warum der Kunde die Ware nicht annimmt. Ob seine Mitarbeiter gestreikt haben, ob in der Nacht zuvor die Lagerhalle abgebrannt ist oder ob die Arbeitskräfte im Wareneingang arbeitsunfähig sind, ist beim Annahmeverzug unerheblich.

Beispiel 4: Ein Krankenhaus hat eine Palette Mullbinden bestellt. Als die Ware zur richtigen Zeit, am richtigen Ort und in der richtigen Art und Weise angeliefert wird, verweigert ein Mitarbeiter die Annahme, da sich der zuständige Mitarbeiter im Wareneingang krankgemeldet hat. Befindet sich das Krankenhaus im Annahmeverzug?

Ja, es liegt Annahmeverzug vor. Die Ware wurde ordnungsgemäß angeboten, der Annahmeverzug ist verschuldensunabhängig.

**Merke: Der Annahmeverzug ist verschuldensunabhängig!
Als Voraussetzung ist Verschulden nicht erforderlich!**

4.2 Rechte des Verkäufers beim Annahmeverzug

Hinterlegen der Ware und Klagen auf Abnahme (§§ 372 ff. BGB, § 373 HGB)

Nimmt der Kunde die ordnungsgemäß gelieferte Ware nicht an, kann der Verkäufer die Ware in einem öffentlichen Lagerhaus oder auch im eigenen Lager in einer sicheren Weise einlagern. Die Einlagerung geschieht auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die Hinterlegungsstelle (Bsp.: öffentliches Lagerhaus bzw. eigenes Lager) ist dem Käufer unverzüglich anzuzeigen. Der Verkäufer wird dann außergerichtlich oder gerichtlich versuchen, den Käufer zur Abnahme der Ware zu bewegen.

Hinterlegen der Ware und Selbsthilfeverkauf bzw. Notverkauf (§§ 383 ff. BGB)

Anstatt auf Abnahme zu Klagen kann der Verkäufer die Ware aber auch vor Ort verkaufen. Er muss aber den Verkauf dem säumigen Kunden vorher androhen und Zeit und Ort des Verkaufs mitteilen. Eine Ausnahme besteht allerdings bei verderblicher Ware. Hier kann der Verkauf ohne vorherige Mitteilung erfolgen (**Notverkauf**). Der Verkauf muss in Form einer **öffentlichen Versteigerung** durch einen amtlichen Versteigerer oder zum Börsen- oder Marktpreis über einen öffentlich ermächtigten Handelsmakler erfolgen. Sowohl Käufer als auch Verkäufer können bei der öffentlichen Versteigerung mitbieten. Der Verkauf erfolgt auf Rechnung des Käufers, d. h. die entstandenen Kosten sowie den Unterschiedsbetrag zwischen Rechnungspreis und Versteigerungserlös muss der Käufer tragen. Ein etwaiger Mehrerlös steht dem Käufer zu. Welche Rechte der Verkäufer wahrnimmt, richtet sich nach Art und dem Umfang des Geschäfts sowie nach Art und Dauer der Geschäftsbeziehung. Der Verkäufer kann die Ware auch mit Einverständnis des Käufers zurücknehmen, um sie an einen anderen Kunden zu verkaufen.

Ersatz der Mehraufwendungen

Der Verkäufer kann immer Ersatz für die Mehraufwendungen verlangen, sofern sie ihm durch den Annahmeverzug entstanden sind. (zusätzliche Transportkosten, Lagerkosten, o.ä.)

4.3 Haftungsbeschränkung

Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, hat der Verkäufer bei einem Schadensfall nur noch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Bei Gattungssachen geht die Gefahr spätestens mit Eintritt des Verzugs auf den Käufer über, da ja die Übergabe fehlt. Wird die Ware nach Eintritt des Verzugs versehentlich beschädigt oder zerstört, so haftet der im Annahmeverzug befindliche Kunde für den Schaden.

Mit Eintritt des Verzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz haftet der Verkäufer.



5. Nicht-Rechtzeitig-Zahlung (Zahlungsverzug)

5.1 Voraussetzungen für das Vorliegen eines Zahlungsverzugs

Mit dem Abschluss des Kaufvertrages hat sich der Käufer (Schuldner) verpflichtet, die gelieferte Ware rechtzeitig zu bezahlen. Folgende Voraussetzungen sind für das Vorliegen eines Zahlungsverzugs notwendig:

- **Die Schuld muss fällig sein.** Wurde vertraglich kein Zahlungstermin vereinbart, ist die Zahlung unverzüglich fällig. Wurde ein Zahlungstermin oder ein Zahlungsziel vereinbart, ist die Zahlung spätestens zu diesem Termin fällig (§ 271).
- **Der Kunde zahlt nicht.**
- **Mahnung:** Die Mahnung kann formlos erfolgen, sollte jedoch zweckmäßigerweise aus Gründen der Beweisbarkeit schriftlich erfolgen. Die Klageerhebung bzw. die Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheids stehen der betrieblichen Mahnung gleich. Eine **Mahnung kann entfallen** sofern der **Zahlungstermin kalendermäßig bestimmbar ist** oder sich nach dem Kalender berechnen lässt (z.B. 3 Tage nach Ostermontag 2022, 10 Tage nach Kaufvertragsabschluss). Des Weiteren entfällt eine Mahnung, wenn der Schuldner die Leistung verweigert oder baldige Zahlung verspricht (Selbstinverzugsetzung).
- **Verschulden** (wird unterstellt, man hat Geld zu haben)

Bei Geldforderungen tritt der Verzug aber unabhängig von einer Mahnung spätestens **30 Tage nach Zahlungsaufforderung** (in der Regel durch eine Rechnung) ein. Ist der Rechnungszugang unsicher, so tritt der Verzug 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung (z. B. Lieferung) ein. Sofern der Schuldner ein Verbraucher ist, gilt diese 30 Tages-Regelung nur, wenn in der Rechnung auf diese Folgen hingewiesen wird. Sofern der Schuldner Kaufmann ist, so muss kein Hinweis auf der Rechnung erfolgen.

Somit gibt es drei Möglichkeiten, wann der Schuldner in den Zahlungsverzug geraten kann:

- (1) mit Fälligkeit der Schuld, sofern ein Zahlungstermin kalendermäßig bestimmbar ist oder sich vom Kalender berechnen lässt,
- (2) mit Erhalt der Mahnung, wenn der Zahlungstermin nicht kalendermäßig bestimmbar ist und sich auch nicht vom Kalender berechnen lässt,
- (3) mit Ablauf der 30-Tagesfrist.

Nicht-Rechtzeitige Zahlung (Zahlungsverzug)

2019
17.
Januar

→ Voraussetzungen ←



- ⊖ Schuld muss fällig sein
- ⊖ Kunde zahlt nicht
- ⊖ Verschulden (wird unterstellt)
- ⊖ Mahnung

entbehrlich, wenn:

- ⊖ Schuldner verweigert Zahlung
- ⊖ Zahlungstermin kalendermäßig bestimmt
- ⊖ Fixgeschäft
- ⊖ 30 Tage nach Rechnungszugang vergangen sind
- ⊖ besondere Umstände (z.B. Selbstmahnung des Schuldners)

5.2 Rechte des Verkäufers beim Zahlungsverzug

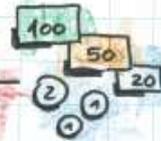
Vorrangig steht dem Verkäufer das **Recht auf Zahlung** (Erfüllung des Vertrags) und der **Ersatz des Verzögerungsschadens** zu (§ 280 Abs. 2 i.V.m. § 286). Wurden keine Verzugszinsen im Kaufvertrag vereinbart und weist der Verkäufer die Höhe des entstandenen Schadens nicht konkret nach, so gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (**9 %** über dem Basiszinssatz beim zweiseitigen Handelskauf, sonst **5 %** über dem Basiszinssatz).

Um vom **Vertrag zurückzutreten** und einen eventuell **weitergehenden Schaden** (Schadensersatz statt Leistung) ersetzt zu bekommen, muss der Verkäufer dem Kunden eine **angemessene Nachfrist zur Zahlung setzen**. Die Setzung der Nachfrist entfällt, wenn der Kunde die Zahlung endgültig verweigert, der Zahlungstermin fix ist oder, wenn besondere Gründe (z.B. Selbstanmahnung des Schuldners mit eigener Ankündigung des Zahlungstermins) vorliegen. Der Rücktritt (mit oder ohne Schadensersatz) ist für den Verkäufer sinnvoll, wenn die Ware noch vom Kunden zurückgefordert werden kann. Auch hier muss der Verkäufer in der Regel erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Zahlung gesetzt haben.

Nicht-Rechtzeitig-Zahlung (Zahlungsverzug)

2019
17.
Januar

→ Rechte des Gläubigers ←



vorrangig:

- o Zahlung verlangen (Erfüllung)
- & Schadenersatz (Verzugszinsen)

$$ZW = \frac{k \cdot p \cdot t}{100 \cdot 360}$$

nachrangig:

(Nacherfüllungsfrist erfolglos abgelaufen)

- o Rücktritt vom Vertrag
- & Schadenersatz statt Leistung (Verzugszinsen)

gesetzliche
Verzugszinsen:

Bürgerliche →

Basiszins + 5%

Kaufleute →

Basiszins + 9%

5.3 Zeitpunkt des Verzugesintritts

Wie bereits weiter oben erwähnt, tritt der Verzug mit Zugang der Mahnung ein oder mit Ablauf des Tages an dem die Leistung (spätestens) zu erbringen war oder mit Ablauf des 30-ten Tages nach Fälligkeit und Rechnungszugang, d.h. Verzugszinsen entstehen ab dem Folgetag. Wann tritt in den folgenden Fällen der Verzug ein.

Beispiel 1: Lieferung am 30.09., Rechnungszugang am 03.10. (sofort fällig); Mahnung vom 11.10., Zugang der Mahnung am 14.10.

Verzugseintritt am 14.10. (mit Zugang der Mahnung)

Beispiel 2: Lieferung am 30.08., Rechnungszugang am 03.09. (sofort fällig); Mahnung vom 09.10., Zugang der Mahnung am 12.10.

Verzugseintritt am 03.10. 24:00 Uhr (03.09. + 30 Tage)

Beispiel 3: Lieferung am 30.04., Rechnungszugang am 02.05. (sofort fällig); Mahnung vom 20.06., Zugang der Mahnung am 23.06.

Verzugseintritt am 01.06. 24:00 Uhr (02.05. + 30 Tage; Mai = 31 Tage)

Beispiel 4: Lieferung am 29.03., Rechnungsdatum 03.04., Rechnungszugang am 04.04. (fällig 20 Tage nach Rechnungszugang; Mahnung vom 09.05., Zugang der Mahnung am 11.05.

Verzugseintritt am 24.04. 24:00 Uhr (Zahlungsfrist 04.04. + 20 Tage)

Beispiel 5: Lieferung mit der Rechnung am 20.06., sofort fällig, keine Mahnung. (20.07. = Sonntag)

Verzugseintritt am Montag, 21.07. 24:00 Uhr (20.06. + 30 Tage = 20.07. Sonntag demnach nächster Werktag Montag, 21.07.)

Die 30-Tage-Frist des § 286/3 BGB ist eine Ereignisfrist gem. 187 Abs. 1 BGB, d. h. der Zugangstag zählt nicht mit.

Das Fristende tritt mit Ablauf des letzten Tages (24.00 Uhr) ein (§ 188 BGB); 30 Tage müssen kalendergenau ausgezählt werden.

Samstag/Sonntag/Feiertag-Regelung d. h. Verzug am nächsten Werktag (24.00 Uhr) gemäß § 193 BGB.

Ab Verzug ist der Verkäufer berechtigt, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung in Rechnung zu stellen. Verzögerungsschäden sind Kosten, die dem Käufer durch die Verzögerung der Zahlung ab dem Verzug entstehen. (§ 280 Abs. 2 BGB). Mahnkosten: Kosten von Mahnschreiben, Rechtsanwaltskosten, Kosten eines Inkassobüros. Die Kosten der den Verzug begründenden Erstmahnung können jedoch nicht in Rechnung gestellt werden, da sie nicht durch den Verzug verursacht wurden.

5.4 Berechnung der Verzugszinsen

Die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen hängt davon ab, ob ein Verbraucher beteiligt ist. Sofern der Käufer oder der Verkäufer ein Verbraucher ist, beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz **5 %** über dem Basiszinssatz. Liegt ein zweiseitiger Handelskauf vor, so beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz **9 %** über dem Basiszinssatz. Sofern der Basiszinssatz im Minus ist, muss er von den 5 % bzw. 9 % abgezogen werden. Darüber hinaus können vertraglich höhere Verzugszinsen vereinbart werden (§ 288 Abs. 4 BGB). In den AGBs können, sofern der Käufer ein Verbraucher ist, keine höheren Verzugszinsen angesetzt werden, da es sich hierbei um eine unzulässige Vertragsstrafenklausel handelt (§ 309 Nr. 6 BGB). Ebenso können bei Nachweis einer verzugsbedingten Kreditaufnahme höhere Zinsen in Rechnung gestellt werden. (§ 288 Abs. 4 BGB).

$$zw = \frac{K * p * t}{100 * 360}$$

Formel Berechnung der Verzugszinsen

Legende

zw = Zinswert

K = Kapital = Rechnungsbetrag

p = Prozentsatz (5 % bzw. 9 % über dem aktuellen Basiszinssatz)

t = Tage = Verzugstage

Beispiel

Ein säumiger Kaufmann hat seine Rechnung immer noch nicht beglichen. Der Rechnungsbetrag lautet auf 36.400,00 €. Der Kaufmann befindet sich seit 30 Tagen im Verzug. Der Basiszinssatz liegt bei 0,8 %.

Berechnen Sie die Verzugszinsen!

$$zw = \frac{36.400 * 9,8 * 30}{100 * 360}$$

$$zw = 297,27 \text{ €}$$

5.5 Betriebliche Mahnungen (außergerichtliches Mahnverfahren)

Zahlt der Schuldner seine Rechnung nicht, so sollte zunächst eine höfliche **Zahlungserinnerung** formuliert werden. Es kann ja auch mal vorkommen, dass ein Schuldner tatsächlich vergisst zu zahlen. Wir wollen ja nicht gleich gute Kunden vergraulen. "In der Hektik des Alltags kann es schon einmal passieren, dass man es vergisst eine noch offene Rechnung zu begleichen..." In der höflichen Zahlungserinnerung sollte eine neue Zahlungsfrist festgelegt werden (10-14 Tage), indem sie das Datum konkret benennen. "Wir bitten Sie daher, die Rechnung bis zum..... zu begleichen". In dieser freundlich formulierten Zahlungserinnerung sollten noch keine Verzugszinsen verlangt werden, obgleich man eventuell das Recht dazu hätte (je nachdem, ob der Zahlungstermin kalendermäßig bestimmt war oder ob der Schuldner erst mit Erhalt dieser Zahlungserinnerung (1. Mahnung) in den Verzug gesetzt wird). Auch wenn man das Recht auf Verzugszinsen hätte, sollte man in dieser 1. Mahnung noch keine Verzugszinsen ansetzen, sofern die Kundenbeziehungen bisher gut waren und man Interesse an weiteren Geschäftsbeziehungen hat. Formulieren Sie höflich, freundlich, taktvoll, verständnisvoll eventuell auch originell und humorvoll.

Reagiert der säumige Kunde auf ihre Zahlungserinnerung nicht, so kann man eine **2. Mahnung** in härterem Tonfall formulieren und eine Zahlungsfrist von maximal 1. Woche setzen. Hier sollten schon Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren angesetzt werden. Formulieren Sie in der 2. betrieblichen Mahnung zwar noch höflich, aber konsequent, entschieden, nachdrücklich in schärferen Ton.

Sofern der Schuldner auf ihre 2. Mahnung immer noch nicht reagiert, so kann eine **3. betriebliche Mahnung** verschickt werden. Hier setzt man eine letzte Frist und droht mit Zahlungsklage, der Beantragung des gesetzlichen Mahnverfahrens oder mit Einzug durch ein Inkassobüro. Drohen Sie mit unangenehmer Konsequenz.

Letztlich muss jeder Betrieb selbst entscheiden, wie viele außergerichtliche Mahnungen er verschickt und wann er von gerichtlichen Schritten Gebrauch macht.

6. Gerichtliches Mahnverfahren

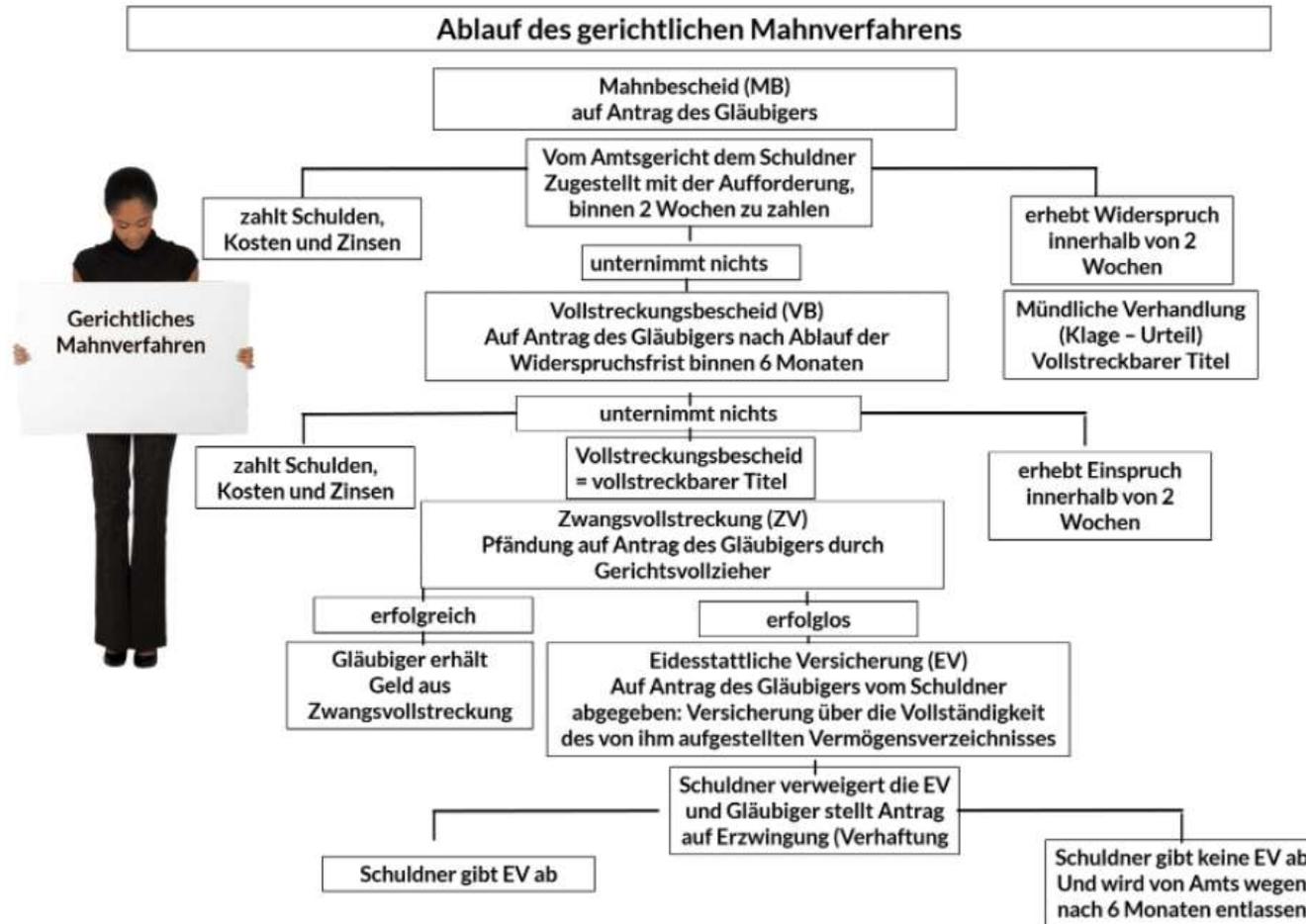
6.1 Merkmale des gerichtlichen Mahnbescheids

Das gerichtliche Mahnverfahren erfüllt eine Siebfunktion. Durch das gerichtliche Mahnverfahren soll verhindert werden, dass nicht so viele Gerichte in Anspruch genommen werden. Erhält der Schuldner den von Amts wegen zugestellten Mahnbescheid, so wird er aufgefordert binnen 2 Wochen zu bezahlen oder binnen 2 Wochen einen Widerspruch gegen den Mahnbescheid einzureichen. Zahlt der Schuldner die Hauptschuld, die Verzugszinsen und eventuelle Bearbeitungsgebühren, so ist das Mahnverfahren beendet und der gerichtliche Mahnbescheid hat seine Funktion erfüllt: im Gegensatz zur Klage auf Zahlung wurde dann kein Gericht beansprucht.

Wesensmerkmale eines gerichtlichen Mahnbescheids:

- Der Mahnbescheid gehört zum gerichtlichen Mahnverfahren.
- Er wird beim Amtsgericht beantragt und auch von Amts wegen zugestellt.
- Der Mahnbescheid wird auf amtlichen Vordrucken erstellt.
- Zuständig ist entgegen gesetzt der örtlichen Zuständigkeit nicht das Gericht des jeweiligen Schuldners, wie das bei der Klageerhebung auf Zahlung der Fall wäre, sondern das Amtsgericht des Gläubigers bzw. die Sammelstelle des jeweiligen Bundeslandes (für Hessen ist dies Hünfeld).

6.2 Ablauf des gerichtlichen Mahnverfahrens



Ablauf gerichtliches Mahnverfahren

7. Verjährungsfristen

7.1 Verjährungsfristen im Überblick

Wenn die Verjährung von Geldforderungen eintritt, kann der Anspruch aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens nicht mehr gerichtlich eingefordert werden. Der Schuldner hat dann in einer Verhandlung die Einrede der Verjährung. Ein Schuldverhältnis erlischt aber erst dann, wenn die Schuld erfüllt wurde. Zahlt ein Schuldner nach Eintritt der Verjährung aus Unkenntnis an den Gläubiger etwas zurück, so kann er das zurückgezahlte Geld nicht mehr zurückfordern mit dem Argument, die Schuld sei ja bereits verjährt. Ein Schuldverhältnis erlischt eben erst dann, wenn die Schuld erfüllt wurde.

Die Verjährung einer Forderung (z. B. Geldforderung) gewährt dem Schuldner das Recht, die Leistung zu verweigern („Einrede der Verjährung“). Der verjäherte Anspruch des Gläubigers bleibt aber grundsätzlich bestehen! Allerdings kann der Gläubiger seinen Anspruch nicht mehr gerichtlich geltend machen. Daher kann der Schuldner die Leistung nicht mehr zurückfordern, auch wenn er sie aus Unkenntnis über die Verjährung der Schuld geleistet hat.

Die meisten Ansprüche unterliegen der **regelmäßigen Verjährungsfrist**. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt **3 Jahre** (§ 195 BGB) und beginnt mit Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden und fällig ist und der Gläubiger Kenntnis erlangt hat bzw. hätte erlangen müssen.

Beispiel 1: Die Kaufpreisforderung eines Händlers an den Kunden. Der Kaufvertrag wurde am 10.12.2021 abgeschlossen. Die Rechnung ist sofort zahlbar. Wann ist die Schuld verjährt?

Der Beginn der Verjährungsfrist ist der 31.12.2021. Das Ende der Frist ist der 31.12.2024 um 24:00 Uhr. Die Schuld ist somit am 01.01.2025 um 0:00 Uhr verjährt.

Beispiel 2: Die Kaufpreisforderung eines Händlers an den Kunden. Der Kaufvertrag wurde am 10.12.2021 abgeschlossen. Die Rechnung ist 30 Tage nach Erhalt fällig (Zahlungsziel = 30 Tage).

Der Beginn der Verjährungsfrist ist der 31.12.2022. Das Ende der Frist ist der 31.12.2025 um 24:00 Uhr. Die Schuld ist somit am 01.01.2026 um 0:00 Uhr verjährt. Durch die Einräumung einer Zahlungsfrist verschiebt sich die Fälligkeit und damit auch die Entstehung des Anspruchs.

Rechte an Grundstücken wie z.B. Kauf verjähren gemäß § 196 BGB in **10 Jahren**. Die Frist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs (Notarieller Kaufvertrag). Ansprüche aus **rechtskräftig festgestellten Urteilen** verjähren in **30 Jahren**. Die Frist beginnt mit Rechtskraft des Urteils. Auch **Ansprüche aus Vollstreckungsbescheiden** verjähren in **30 Jahren**. Mit Errichtung des Titels (gerichtliche Beurkundung) beginnt die Frist zu laufen. **Vollstreckbare Ansprüche aus Insolvenzverfahren** verjähren ebenfalls in **30 Jahren**. Die Frist beginnt hier mit Feststellung im Insolvenzverfahren.

Die Verjährungsfristen (§ 194 ff. BGB)

Wirkung der Verjährung (§ 214 BGB): Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern (Leistungsverweigerungsrecht)

§ 195 BGB

3 Jahre

= regelmäßige Verjährungsfrist
Beginn: Mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden und der Gläubiger Kenntnis erlangt hat

§ 196 BGB

10 Jahre

Rechte an Grundstücken sowie Ansprüche auf Gegenleistung (Zahlung) bei Grundstücken
Beginn: Mit Entstehung des Anspruchs

§ 197 BGB

30 Jahre

- Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten (Beginn mit Entstehung des Anspruchs)
- rechtskräftig festgestellte Urteile (Beginn mit Rechtskraft der Entscheidung)
- familien- und erbrechtliche Ansprüche (Beginn mit Entstehung des Anspruchs)
- vollstreckbare Ansprüche aus Insolvenzen (Beginn mit Feststellung im Insolvenzverfahren)
- Ansprüche aus Vollstreckungsbescheiden (Beginn mit Errichtung des vollstreckbaren Titels)



Verjährungsfristen für Geldforderung

7.2 Hemmung der Verjährung

Während der Hemmung pausiert die Verjährung. Die Verjährungsfrist verlängert sich dann um die Dauer der Hemmung.



In einigen Fällen tritt zusätzlich zur Hemmung eine Ablaufhemmung der Verjährung. Es soll verhindert werden, dass der Gläubiger von einem Ende der Hemmung so ungünstig überrascht wird, dass er seine Ansprüche nicht mehr in der verbleibenden Verjährungsfrist geltend machen kann.

Hemmungstatbestand	Ende der Hemmung	anschließende Ablaufhemmung
Leistungsverweigerungsrecht z.B. Stundung	Zeitablauf der Vereinbarung	-----
Höhere Gewalt innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist	Wiederaufnahme der Rechtsverfolgung	-----
Verhandlungen über den Anspruch	Verweigerung der Fortsetzung durch eine Partei	Verjährung endet frühestens 3 Monate nach Ende der Hemmung
Rechtsverfolgung durch Klageerhebung, Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheids, Anspruchsanmeldung im Insolvenzverfahren, Beginn eines schiedsrichterlichen Verfahrens	rechtskräftige Entscheidung oder anderweitige Beendigung des Verfahrens	Hemmung endet 6 Monate nach Ende der Hemmung; Verlängerung der Hemmungszeit um 6 Monate

7.3 Neubeginn der Verjährung

Die Verjährungsfrist wird abgebrochen und beginnt wieder neu zu laufen.



Neubeginntatbestände:

- Schuldanerkenntnis wie Teilzahlung, Abschlagszahlung, Zinszahlung, Stundungsbitte, Sicherheitsleistung
- Antrag oder Vornahme einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung